

Satzung der Europäischen Autorenvereinigung Die KOGGE e. V.

Präambel

Um den Text dieser Satzung möglichst einfach halten zu können, wurde das generische Maskulinum verwendet, das ausdrücklich stellvertretend für alle Geschlechter gelten soll.

§ 1

Name und Sitz:

Die 1924 gegründete Vereinigung führt den Namen:

„Europäische Autorenvereinigung Die KOGGE e.V.“.

Sie ist eine unabhängige Vereinigung von Autoren und Übersetzern. Sie hat ihren Sitz in Minden (Westfalen), Bundesrepublik Deutschland, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck:

Die Europäische Autorenvereinigung Die KOGGE e.V., im Folgenden Vereinigung genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **steuerbegünstigte Zwecke** der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des literarischen Lebens im Rahmen eines kollegialen Austausches von Erfahrungen und Gedanken auf der Grundlage eines demokratischen Verständnisses.

§ 3

Gewinne:

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder der Vereinigung sind Autoren und Übersetzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder der Vereinigung werden, wenn ihre Mitgliedschaft der Förderung der Ziele der Vereinigung dient.
- (3) Ein Antrag auf Mitgliedschaft (siehe besondere Richtlinien über die Zuwahl neuer Mitglieder) ist angenommen, wenn er von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlung bestätigt worden ist. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Stimmen alle anwesenden Mitglieder der Versammlung einer offenen Wahl zu, kann diese offen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist vorher im engeren Präsidium zu beraten. Die Formulierung der wichtigen Gründe nimmt das engere Präsidium vor und legt diese der Mitgliederversammlung vor. Das betroffene Mitglied ist über das Ergebnis dieser Beratungen zu informieren; ihm ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Präsidenten schriftlich spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (6) Bleiben Mitglieder mit der Zahlung des von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrages 3 Jahre nach Ende des Beitragsjahres bei durchgeführter Mahnung im Rückstand, so kann der Ausschluss aus der Europäischen Autorenvereinigung Die KOGGE e.V. durch Beschluss des engeren Präsidiums erfolgen. Es sei denn, dass schwerwiegende Gründe eine Beitragszahlung vorübergehend oder dauernd unmöglich machen. Über diese Anträge entscheidet das engere Präsidium.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Es können auch natürliche Personen als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag für eine solche Mitgliedschaft muss mindestens die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

§7

Organe:

Organe der Vereinigung sind

- (a) das engere Präsidium,
- (b) das erweiterte Präsidium,
- (c) das Präsidium im Sinne des § 26 BGB,
- (d) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Präsidium:

- (1) Das engere Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vizepräsidenten
 - (c) einem vom Präsidenten zu ladenden Mitglied des erweiterten Präsidiums.
- (2) Das erweiterte Präsidium besteht aus den in Absatz 1 Ziffer a-c aufgeführten Personen und höchstens 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Ein Beisitzer soll aus dem europäischen Ausland sein. Der Präsident kann zur Wahrnehmung von durch ihn zu definierenden Aufgaben (z.B. die Geschäftsstellen-Koordination) Personen mit deren Durchführung beauftragen, die nicht notwendig Mitglieder der Vereinigung sind. Diese delegierten Aufgaben sollen angemessen vergütet werden.
- (3) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jedes der beiden Präsidiumsmitglieder nach BGB ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
- (5) Das engere Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Es entscheidet, ob das erweiterte Präsidium zu laden ist. Das engere Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Vereinigung zu seinen Sitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (6) Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums ist berechtigt, die Einberufung des engeren oder des erweiterten Präsidiums zu beantragen. Der Präsident ist in diesem Falle zur Einberufung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
- (7) Das engere Präsidium ist bei der Anwesenheit von allen drei und das erweiterte Präsidium ist bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, unter denen sich ein Mitglied des Präsidiums gem. § 26 BGB befinden muss, beschlussfähig.
- (8) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Stimmen alle anwesenden Mitglieder der Versammlung einer offenen Wahl zu, kann diese offen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (a) die Wahl des Präsidiums
- (b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes
- (c) die Entlastung des Präsidiums

- (d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Vereinigung
- (f) die Wahrnehmung der ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und aller sonstigen vom engeren oder erweiterten Präsidium für die Mitgliederversammlung vorbereiteten Angelegenheiten.

§ 10

Mitgliederversammlung (fortgesetzt)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einberufen:
 - a) jährlich einmal zur Jahreshauptversammlung sowie zur Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - b) wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert,
 - c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Vereinigung.
- (2) Im Beschlussverfahren der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; Stimmenübertragungen oder -vertretungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des Präsidenten, in geheimer Abstimmung gilt ein Antrag/Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jedoch ist für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins (§ 9) eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und für die Wahl eines Ehrenmitgliedes und Ehrenpräsidenten (§ 13) eine solche von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Anträge auf eine Satzungsänderung müssen, wenn sie nicht vom engeren Präsidium gestellt werden, von mindestens 5 Mitgliedern der Vereinigung unterschrieben sein.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kassenbücher wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfern jährlich vorgenommen. Die mit der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte der Vereinigung beauftragte Person hat dabei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Verwendung von freiwilligen Beiträgen usw.

- (1) Falls die Vereinigung durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen oder Spenden Vermögen erwirbt, so ist dieses nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung anzulegen und zu verwalten. Etwaige Einkünfte und das Vermögen der Vereinigung dürfen nur zur Förderung von Kunst und Kultur, und zwar im Sinne einer Literaturförderung gem. § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Über die Verwendung entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (3) Bei einer etwaigen Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Schirmherren der KOGGE, die es ausschließlich und unmittelbar zur Literaturförderung im Sinne von § 2 zu verwenden haben.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenpräsidenten müssen vorher ordentliche Präsidenten der Vereinigung gewesen sein. Aus den Reihen der Mitglieder können Vorschläge für diese Ehrungen an das Präsidium gerichtet werden.

§ 14

Schirmherrschaft

Die Vereinigung steht unter der Schirmherrschaft des jeweiligen Bürgermeisters des Ortes der Mitgliederversammlung, der berechtigt ist, an sämtlichen Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen in beratender Funktion teilzunehmen.

§ 15

Verleihung von Ehrenringen

- (1) Die von der Stadt Minden gestifteten 5 KOGGE-Ehrenringe können nur nach dem Tode ihrer Träger neu verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet auf Vorschlag aus dem Präsidium oder den Reihen der Mitglieder das erweiterte Präsidium. Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung an den Bürgermeister der Stadt Minden. Die Verleihung soll in festlichem Rahmen in Minden stattfinden.
- (2) Für die Verleihung des Ringes können ebenso das geistige Schaffen wie organisatorische oder sonstige Verdienste um den in der Vereinigung zusammengefassten Autorenkreis und dessen Arbeit zur Bewertung herangezogen werden.

(3) Der KOGGE-Ehrenring ist unveräußerlich und unvererblich. Verstirbt ein KOGGE-Ringträger, gibt er seine Mitgliedschaft auf oder wird er ausgeschlossen, fällt der Ring an die KOGGE zurück.

§ 16

Verleihung des KOGGE-Literaturpreises und von Förder- bzw. Studienpreisen

Der von der Stadt Minden gestiftete KOGGE-Literaturpreis sowie die Förder- bzw. Studienpreise werden nach den vom Rat der Stadt Minden aufgestellten Grundsätzen verliehen. Setzt die Stadt Minden die Verleihung dauerhaft aus, kann die Vereinigung geeignete, andere Finanzierung für die Preise finden und die Preise nach Mitteilung an die Stadt Minden weiter verleihen.

§ 17

Richtlinien für die Zuwahl

Mitglied in der Europäischen Autorenvereinigung DIE KOGGE kann jeder Autor werden, der bereits publiziert hat und/oder Übersetzer schöngeistiger Literatur ist. Die Zuwahl findet in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung statt. Stimmen alle anwesenden Mitglieder der Versammlung einer offenen Wahl zu, kann diese offen erfolgen.

Um zugewählt werden zu können, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein Antrag auf Mitgliedschaft (formlos)
- Ein Lebenslauf
- Bibliographie
- Eine Auswahl von eigenen, literarischen Werken (ca. 10 Seiten)

Diese Unterlagen werden jeweils vor der Mitgliederversammlung, ausnahmsweise als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung, allen Mitgliedern zugänglich gemacht, sodass diese sich vor den Zuwahlen ein Bild über die Aufnahmekandidaten machen können.

Die Bewerber um Aufnahme in die KOGGE erhalten dann zeitnah zur Mitgliederversammlung, die immer im Frühherbst stattfindet, Bescheid über den Ausgang der Wahl.

Die Anträge auf Mitgliedschaft sind zu senden an die jeweils aktuelle Adresse der Geschäftsstelle der Vereinigung.

§ 18

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Ort und Datum: Minden, den 26.09.17

Für das Präsidium:

Prof. Uli Rothfuss, Präsident

Marcus Neuert, Mitglied des Präsidiums